

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVOBl. M-V 2010, S. 555) i.V.m. § 89 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) ergeht folgende

## **Ordnung**

über den Bezug von Medien aus dem Kreismedienzentrum des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Das Kreismedienzentrum ist eine unselbständige, nicht rechtsfähige, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
- (2) Die Benutzung des Kreismedienzentrums erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Ordnung stellt Allgemeine Geschäftsbedingungen dar.
- (3) Die Medien dürfen nur für nicht gewerbliche Zwecke entliehen werden. Die Ausleihe begründet für den Entleiher die Verpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Urheber-, Lizenz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 2 – Leistungen des Kreismedienzentrums**

- (1) Vertrieb der Verleihmedien  
Selbstabholung: Ausgabe und Rücknahme der Verleihmedien erfolgt im Kreismedienzentrum.
- (2) Online-Medien  
Der Zugang zu den Online-Medien ist in den Standorten des Kreismedienzentrums zu erfragen.
- (3) Beratung durch die Mitarbeiter des Kreismedienzentrums zum Einsatz der Medien.

### **§ 3 – Entleiher**

- (1) Entleiher können sein:
  - Schulen im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Trägerschaft der Gemeinden, Städte, Ämter und des Landkreises sowie anderer Träger;
  - Kindertagesstätten im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Trägerschaft der Gemeinden, Städte, Ämter und des Landkreises sowie anerkannter freier Träger;
  - im Landkreis Ludwigslust-Parchim belegene Gemeinden, Städte und Ämter;
  - im Landkreis Ludwigslust-Parchim tätige freie Träger der Jugendhilfe.

- (2) Das Kreismedienzentrum kann von der Person, die das Verleihmedium in Empfang nimmt, die Vorlage einer Vollmacht des Entleihers verlangen.
- (3) Mit der Ausgabe des Verleihmediums oder der Eröffnung eines Zugangs zu den Online-Medien erkennt der Entleiher die Regelungen dieser Ordnung als verbindlich an.

#### **§ 4 – Ausleihfristen**

- (1) Die Ausleihfrist für die Einrichtungen beträgt 10 Werktage. Längere Ausleihfristen können mit dem Kreismedienzentrum vereinbart werden.
- (2) Ausgabe- und Rückgabetag werden zusammen als ein Entleihtag gewertet.

#### **§ 5 – Pflichten der Entleiher**

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (2) Defekte an Medien sind bei der Rückgabe zu melden.
- (3) Festgeschriebene Verwendungszeiträume bei Online-Entleihe sind einzuhalten.

#### **§ 6 – Schadenersatz**

Bei verloren gegangenen bzw. beschädigten Medien sind durch den Entleiher die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen. Das gilt auch dann, wenn den Entleiher kein Verschulden trifft.

#### **§ 7 – Maßnahmen bei Überschreitung der Ausleihfristen**

- (1) Wird die unter § 3 festgelegte Ausleihfrist überschritten, erfolgt unter Fristsetzung eine Aufforderung zur Rückgabe des Mediums. Bei Nichteinhaltung der zur Rückgabe gesetzten Frist erfolgt eine Wiederbeschaffung des entlehnten Mediums durch das Kreismedienzentrum. Die für die Neubeschaffung notwendigen finanziellen Mittel hat der Entleiher zu tragen.

#### **§ 8 – In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Parchim, ... 8.4.2013 .....

  
Christiansen  
Landrat